

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-897/33-1985

Eisenstadt, am 4. 6. 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Invalidenein-
stellungsgesetz 1969 geändert
wird.

Telefon: 02682 - 600
Klappe 220 Durchwahl

zu Zahl: 42.005/2-6/1985

35 85
Datum: 11 Juni 1985
Verteilt 85-06-11 (über
H. Hojatz)

An das
Bundesministerium für soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Zum obbez. Schreiben beehrt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen, daß der anher zur Stellungnahme übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Einstellung und Beschäftigung Invaliden (Invalideneinstellungsgesetz 1969) geändert wird, Anlaß zu nachstehenden Bemerkungen gibt:

Unbeschadet der grundsätzlichen Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesentwurf sieht sich das ho. Amt veranlaßt, auf die (möglichen) finanziellen Auswirkungen für das Land durch die geplante Gesetzesänderung hinzuweisen. Derzeit wird die durch das Invalideneinstellungsgesetz normierte Verpflichtung zur Einstellung begünstigter Invaliden vom Land Burgenland als Dienstgeber gerade noch erfüllt. Die Pflichtzahl (133-Stand Dezember 1983) wird aber deswegen gerade noch erreicht, weil das Land eine relativ große Zahl von Invaliden, die das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben, beschäftigt (Zahl der beschäftigten Invaliden im Dezember 1983: 100). Diese Bediensteten werden bei der Erfüllung der gesetzlichen Einstellungs-

verpflichtung doppelt gezählt. Da diese Bediensteten in den nächsten Jahren wegen Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters aus dem Dienstverhältnis ausscheiden werden, wird, sofern in nächster Zeit nicht im verstärkten Maße Behinderte in den Landesdienst aufgenommen werden, die gesetzlich normierte Pflichtzahl nicht mehr erreicht werden können. Wenn ein Dienstgeber die gesetzliche Einstellungspflicht nicht erfüllt, ist er verpflichtet, eine Ausgleichstaxe zu zahlen. Diese Ausgleichstaxe beträgt derzeit S 760,-- monatlich für jede nicht besetzte Pflichtstelle und soll durch Ziffer 10 der gegenständlichen Novelle auf S 1.500,-- monatlich angehoben werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist daher unter der Voraussetzung, daß in den nächsten Jahren nicht zusätzliche Planstellen für begünstigte Invalide systemisiert und besetzt werden, mit einem finanziellen Mehraufwand für das Land Burgenland verbunden. Eine weitere wenn auch nur geringe finanzielle Einbuße, erleidet das Land durch die Änderung des § 9 a Abs. 3. Nach der zit. Bestimmung sind Dienstgebern, die im Rahmen ihrer Unternehmenstätigkeit Arbeitsaufträge an Einrichtungen, in denen überwiegend Schwerbehinderte tätig sind (Behindertenwerkstätten), erteilen, Prämien in Höhe von 30 v.H. des Rechnungsbetrages der Arbeitsaufträge zu gewähren. Dieser Prozentsatz soll durch den vorliegenden Entwurf auf 20 v.H. reduziert werden.

Zum in Art. 1. Z. 4 vorgesehenen Ausschluß der Personen, die Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach den Sozialhilfegesetzen der Länder beziehen und nicht in Beschäftigung stehen, aus den Kreis der begünstigten Personen ist zu bemerken, daß diese Belastung der bereits angespannten finanziellen Situation der Länder und Gemeinden insbesondere auch im Hinblick auf die erfahrungsgemäß im Vordergrund stehende Behinderung dieses Personenkreises einerseits und die vermehrte Mittelaufbringung für den Ausgleichstaxfonds andererseits problematisch erscheint.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

Schiller

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 4. 6. 1985

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landes-
regierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 10-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

Schiller